

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 12.11.2019		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Breitbandversorgung Betriebssatzung und Geschäftsordnung		
Anlagen			
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:**I Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen ist am 30.05.2017 beschlossen worden. Die derzeit geltende Betriebssatzung ist als Anlage 2 ersichtlich.

Eine Betriebssatzung regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs. Der Regelungsumfang liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Betriebssatzung ist ähnlich wie die Hauptsatzung eine Organisationssatzung mit gemeindeinterner Wirkung.

Konkret geht es darum, dass geregelt sein muss, aus welchen Organen der Eigenbetrieb besteht und welche Aufgaben und Zuständigkeiten den Organen obliegen.

Die Regelungen der aktuellen Betriebssatzung müssen angepasst werden, da die Regelungen hinsichtlich der Vertretung des Eigenbetriebs nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Außerdem soll die Betriebssatzung den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „Wasser und Abwasser“ in der Systematik und in Bezug auf die Kompetenzen und Aufgaben der Organe identisch ausgestaltet sein. Damit wird sichergestellt, dass die Kompetenzen und Aufgaben der Organe auch in dieser Satzung identisch und eindeutig geregelt werden.

Der Entwurf der neuen Betriebssatzung ist als Anlage 1 ersichtlich und soll, vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, beraten werden. Die neue Betriebssatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages und deren Erläuterungen.

Im Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen gibt es als Organe den Gemeinderat, den Betriebsausschuss, den Oberbürgermeister und eine Betriebsleitung. Das ist bisher so und soll auch weiter so bestehen bleiben. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr klar geregelt, welche Zuständigkeiten und Aufgaben den Organen obliegen. Hinsichtlich des Umfangs wird, wo es denn möglich ist, auf die Regelungen der Hauptsatzung verwiesen. Dadurch ist eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Organisation der übrigen Stadtverwaltung gegeben.

Der Satzungserlass bedarf aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V. mit

§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) eines Beschlusses durch den Gemeinderat, welcher mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden muss.

II Geschäftsordnung

Zur Leitung des Eigenbetriebs ist eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Der Oberbürgermeister beabsichtigt die Geschäftsordnung entsprechend Anlage 3 zu regeln.

<u>1</u>
<u>9</u>
<u>BM</u>
<u>IN</u>
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Betriebssatzung entsprechend Anlage 1 zu beschließen.
2. Der Betriebsausschuss stimmt der Geschäftsordnung entsprechend Anlage 3 zu.

Beratung: